

Landschaft Werdenberg

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus einem Schreiben an einen der Herausgeber.

(4. März 1798.)

Glauben Sie denn im Ernste, daß die Schweiz, unter gegenwärtigen Umständen, sich selbst, und ohne fremde Einmischung eine gute Constitution werde geben können? Ich kann es schon gar nicht begreifen, wie dieses im Sturme aufgeregter Leidenschaften und bey so entgegengesetzten Interessen werde möglich seyn können. Wenn partielle Reformen, jetzt wenigstens, da sie viel zu spät kommen, nichts mehr helfen, und wenn eine ganz neue Verfassung, auf den Grundsatz der Gleichheit in politischen und persönlichen Rechten, errichtet werden soll, so ist die Schweiz so wenig, als Deutschland, geschickt, sich selbst eine solche Verfassung zu geben. Wenn die Constitution, die von Frankreich diktiert wird, gut ist, wenn sie, auf das Grundsystem der Volksrepräsentation gebaut, nichts enthält, was den Lokalbedürfnissen der Schweiz entgegen ist, so sehe ich kaum einen andern Grund, warum man sich der Annahme einer solchen Verfassung widersetzen sollte, als nur die bloße Betrachtung, daß Frankreich durchaus kein Recht habe, sich in die innern Angelegenheiten fremder Völker zu mischen, und daß es überhaupt für jeden freyen Mann, und insbesondere für den Schweizer empörend ist, sich von andern den Weg weisen zu lassen, den man selbst leicht zu finden glaubt. Ich sehe hier gar nicht auf das reine Recht der Vernunft, vor welchem das französische Revolutioniren auf keine Weise gebilligt werden kann, ich sehe nur allein auf das Recht des Stärkern, welchem alle bisherigen Verfassungen ihre Existenz zu verdanken haben. Auch die Macht der Aristokraten gründete sich auf kein anderes, als auf das Recht des Stärkern. Glücklich, wenn ein solches Recht gebraucht wird, der Menschheit nützliche Dienste zu leisten! Wenn Sie alles nur allein von der Stärke der Vernunft erwarten, so werden Sie in Ihren Erwartungen vielfältig getäuscht werden. Die Siege der franzöf. Waffen haben mehr bewirkt, als die vortreflichen Grundsätze, die während der Revolution in Umlauf gebracht worden sind. Zwar wären diese nicht verloren gegangen; sie hätten in dem Herzen jedes aufgeklärten Mannes ihren Thron gefunden; aber mit der Freyheit wäre es gleichwohl geschehen gewesen, wenn die Plane der Coalition erreicht worden wären.

Landschaft Werdenberg.

Die drey Gemeinden der Landschaft Werdenberg verlangten unterm 11. Febr. ihre Freylassung von dem L. Canton Glarus durch zwey Supplicationen adressen, die auf 3 Foliobogen gedruckt erschienen sind, und die wir im Auszuge liefern.

„Die Angehörigen der Grafschaft Werdenberg an den Löbl. Stand Glarus.“

„Wir sind durch die Vorsehung in ein Ländchen hingepflanzt, das zunächst innert den Gränzen der freyen Schweiz, am linken Rheinufer liegt, und uns daher den holden Namen freier Schweizer aufdrückt.“

„Aber nur der bloße Wohnort, nicht das Wesen der edlen Freiheit, begünstigte unsre Ansprüche auf den sowohl ehrenvollen, als gefürchteten freyen Schweizernamen.“

„Wir waren immer nur das Nachwerk der überwiegenden Macht; der Kolos des Despotismus veräußerte durch Gewerb und Handelschaft unser angebornes natürliches Menschenrecht.“

„Kraftlos mußten wir eine aristokratische Regierungsform dulden, und Beschwerden tragen, die Sie, Hochwohlgeborne Herren! sowohl, als wir, kennen, aber nicht so tief fühlen.“

„Vergeblich stellten wir schon so manchemal herzdurchdringend um Nachlaß und Erleichterung älterer und neuerer Beschwerden; wir wurden aber bis auf gegenwärtige Zeiten, statt Erfüllung unsrer Bitten, von Ihnen, Hochwohlgeborne Herren! landesväterlich zur Geduld gewiesen, und wir hielten uns innert den Schranken derselben; wir thaten, während fürchterliche Kriege Helvetien umzingelten, was irgend Angehörige thun konnten: wir legten, vor einem Jahre, da sich feindliche Heere an unsern Gränzen lagerten, wo die bange Ahnung schon einen Schauplatz des fürchterlichsten Krieges ausgestreckt hatte, auch ein freiwilliges Schärfschön auf den Altar des Vaterlandes, durch selbstständige Deckung der Gränzen; einer Linie von zwei und einer halben Stunde lang.“

„Nun leben wir in einem Zeitpunkt, wo es vielleicht noch thätigere Hülfe, als dazumal, bedarf, wo die tiefsten Kräfte geweckt werden müssen, um das Vaterland zu sichern; wo wir daher Völker, die mit uns in einerlei Lage der Abhängigkeit durch Erkauf sunden, von ihren Beherrschern, auf Ansuchen, ihre Freiheit und Unabhängigkeit erlangen sehen.“ (Die Forts. folgt.)